



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stammnorm**

Ausfertigungsdatum: 11.07.1997

### **Fassung**

Gültig ab: 01.01.2000

# **Bekanntmachung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

---

**vom 11. Juli 1997**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 27. Juni 1997 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Abkommen ist nach seinem § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 11. Juli 1997

Für den Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr

Wolfgang Cilemte

**Abkommen  
über die gemeinsame Finanzierung  
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz**

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

## **Abkommen**

### **§ 1**

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

### **§ 2**

Der Zuschußbedarf für Neubauten und ihrer Ersteinrichtung sowie für die Grundsanierung/Herichtung vorhandener Gebäude einschließlich des Grunderwerbs wird je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin getragen.

## § 3

Der verbleibende Zuschußbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 240 Mio. DM tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 180 Mio. DM) und die Länder 25 vom Hundert (= 60 Mio. DM)
2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.

## § 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 60 Mio. DM wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels länderseits während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

## § 5

Mit Zustimmung aller anderen Vertragsschließenden kann der Bund oder ein Land über seine jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn aufgrund einer Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

## § 6

Diese Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig einer Regelung über die Anschlußfinanzierung treffen.

## § 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesministerium des Innern abzugeben.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Helmut Kohl

Für das Land Baden-Württemberg  
Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern  
Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin  
Volker Kähne

Für das Land Brandenburg  
Dr. Manfred S t o l p e

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Dr. Henning S c h e r f

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Dr. Henning V o s c h e r a u

Für das Land Hessen  
Hans E i c h e l

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Bernd S e i t e

Für das Land Niedersachsen  
Gerhard S c h r ö d e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Dr.Dr.h.c. Johannes R a u

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Kurt B e c k

Für das Saarland  
i.V. Christine K r a j e w s k i

Für den Freistaat Sachen  
unter dem Vorbehalt der Protokollnotiz  
Prof. Dr. Kurt B i e d e n k o p f

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Dr. Reinhard H ö p p n e r

Für das Land Schleswig-Holstein  
Heide S i m o n i s

Für den Freistaat Thüringen  
Bernhard V o g e l

Protokollnotiz des Freistaates Sachsen und des Landes Schleswig-Holstein:

Sachsen und Schleswig-Holstein behalten sich abweichend von dem in § 4 festgelegten Verteilungsschlüssel vor, beginnend mit dem Jahr 2000 einen geringeren Festbetrag zu leisten.

Erfurt, den 24. Oktober 1996

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)